

Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Wasserwirtschaft		
Stand 10/2009	Merkblatt Wasserwirtschaft	W1
Wäsche von Sportbooten (Unterwasserschiff) Behandlung des Abwassers		

Beim herbstlichen Aufslippen bzw. Kranen der Sportboote erfolgt direkt vor Ort oftmals eine Reinigung des Unterwasserschiffkörpers mittels Hochdruckreiniger („Kärcher“).

Das dabei anfallende Wasser ist Abwasser, das die organischen Anhaftungen des Bootskörpers und gegebenenfalls durch den Druck der Geräte gelösten Farbpartikel enthält. Dabei können auch biozidhaltige Stoffe (sog. Antifouling) freigesetzt werden.

Dieses Abwasser darf daher nicht unbehandelt an der Waschstelle versickern oder unbehandelt in das Gewässer zurückfließen.

Die Waschplätze sind daher mit einer wasserdichten Befestigung zu versehen, das anfallende Waschwasser ist aufzufangen.

Die Abwasserbeseitigung obliegt den zuständigen Gemeinden.

Das anfallende Abwasser ist in die kommunale Schmutzwasserleitung zur weiteren Behandlung in einer Kläranlage einzuleiten.

Über eine gegebenenfalls erforderliche Vorbehandlung entscheidet gemäß Abwassersatzung die Gemeinde.

Sollte die Gemeinde die Abwasserbeseitigung auf den Betreiber des Bootslegeplatzes übertragen haben, weil z.B. kein geeigneter Schmutzwasseranschluss besteht, hat der Betreiber des Bootslegeplatzes für die Einleitung des Abwassers in ein Gewässer eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis bei der Wasserbehörde des Kreises zu beantragen.

Die Erteilung einer Erlaubnis setzt voraus, dass das Abwasser zuvor zumindest einer Absetzbehandlung unterzogen wird, bei dem die absetzbaren Stoffe, die vom Bootskörper gespült wurden, vom Abwasser getrennt wurden.

Das Überstandswasser kann danach, sofern nicht durch Einsatz besonderer Zusatzstoffe beim Reinigen (z.B. Waschzusätze) gelöste Stoffe enthalten sind, in ein Gewässer eingeleitet werden.

Über die Art, Größe und Beschaffenheit der Absetzanlagen können Sie gern bei uns Informationen einholen. Die Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt formlos, schriftlich.

Die unerlaubte Einleitung des Waschabwassers in ein oberirdisches Gewässer oder die Versickerung von unbehandeltem Bootswaschwasser ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz und kann mit einem Bußgeld bis 5.000 € geahndet werden.

Es ist auch das Vorliegen einer Straftat nach §§ 324,324a Strafgesetzbuch zu prüfen (Gewässer- und Bodenverunreinigung).